

§15

Staatliche Gütezeichen

(1) Prüfpflichtige Erzeugnisse erhalten durch Prüfzeugnis des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ein staatliches Gütezeichen, wenn sie den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen und mustergetreu gefertigt werden.

(2) Staatliche Gütezeichen⁵ sind

— bei klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

- das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen bzw. diese überbieten, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften und unter Berücksichtigung der Kosten Spitzenzeugnisse auf dem Weltmarkt darstellen,
- das Gütezeichen „1“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen, mit hoher Effektivität hergestellt werden und die in ihren Gebrauchseigenschaften unter Berücksichtigung der Kosten dem Durchschnitt der auf dem Weltmarkt vorhandenen Erzeugnisse entsprechen.

— bei nichtklassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

- das Attestierungszeichen für Erzeugnisse, die den in staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften enthaltenen Qualitätsfestlegungen entsprechen. In Sonderfällen können derartige Erzeugnisse ebenfalls das Gütezeichen „Q“ erhalten. Die entsprechenden Bedingungen legt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung fest.

(3) Die erteilten Prüfzeugnisse sind einschließlich der zurückerhaltenen Prüfunterlagen, Prüfmuster und Proben vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

§16

Staatliche gestalterische Prädikate

(1) Gestalterisch prüfpflichtigen Erzeugnissen wird durch das Amt für industrielle Formgestaltung bzw. durch beauftragte andere Organe oder Einrichtungen ein gestalterisches Prädikat zuerkannt, wenn die der zentralen staatlichen Qualitätspolitik entsprechenden Anforderungen und Kriterien für die jeweilige gestalterische Qualitätsstufe erreicht wurden und die Erzeugnisse mustergetreu gefertigt werden.

(2) Staatliche gestalterische Prädikate sind

- das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung (SL)“ für Erzeugnisse, die ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in den wesentlichen funktionellen Gebrauchseigenschaften sowie in den kulturell-ästhetischen Merkmalen den fortgeschrittenen internationalen Stand der Formgestaltung bestimmen oder mitbestimmen und mit hoher Effektivität hergestellt werden,
- das Prädikat „Gute gestalterische Leistung (GL)“ für Erzeugnisse, die ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung in den wesentlichen funktionellen Gebrauchseigenschaften sowie in den kulturell-ästhetischen Merkmalen den durchschnittlichen internationalen Stand der Formgestaltung erreichen und mit hoher Effektivität hergestellt werden.

Darüber hinaus wird die Auszeichnung „Gutes Design“ vergeben.

⁵ Einzelheiten zur Erteilung bzw. zum Entzug von staatlichen Gütezeichen sind in TGL 29512 geregelt.

(3) Einzelheiten zum Verfahren bei der Erteilung bzw. beim Entzug von staatlichen gestalterischen Prädikaten und bei der Verleihung der Auszeichnung „Gutes Design“ werden durch den Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung durch Anordnung festgelegt⁴.

§17

Bereitstellung von Unterlage®, Informationen, Prüfmustern und I²iroben

(1) Die Wirtschaftseinheiten haben dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig bereitzustellen. Proben und Prüfmuster sind dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Amt für industrielle Formgestaltung durch den Hersteller — bei Importerzeugnissen durch den Importbetrieb — unverzüglich am Ort der Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die vorgelegten Proben und Prüfmuster müssen für die Erzeugnisse, deren Qualität sie nachweisen sollen, repräsentativ sein.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind berechtigt, bei den weiterverarbeitenden bzw. verbrauchenden Kooperationspartnern und im Handel Proben und Prüfmuster auf Kosten des Herstellers bzw. des Importbetriebes zu entnehmen.

(3) Die Entnahme der Proben und Prüfmuster für die Lieferung an bewaffnete Organe bedarf deren Zustimmung.

(4) Ersatzansprüche für Prüfmuster und Proben, die beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder beim Amt für industrielle Formgestaltung verbleiben, sowie für Schäden bei ihrem An- und Abtransport, können gegen das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. das Amt für industrielle Formgestaltung nicht geltend gemacht werden.

§18

Kennzeichnung mit dem Gütezeichen und dem gestalterischen Prädikat

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die mustergetreu und den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechend hergestellten Erzeugnisse für die Dauer der Gültigkeit der ihnen erteilten Gütezeichen bzw. gestalterischen Prädikate mit diesen Zeichen zu kennzeichnen. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bzw. der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung können Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zulassen. Die Genehmigung der Ausnahme ist beim Export nicht erforderlich, wenn die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes den Wegfall der Kennzeichnung notwendig machen.

(2) Die Kennzeichnung muß an gut sichtbarer Stelle am Erzeugnis erfolgen. Ist dies auf Grund der Eigenart des Erzeugnisses nicht möglich, muß die Kennzeichnung in anderer geeigneter Weise, wie auf der Verpackung oder auf dem Anhänger, erfolgen. Das Gütezeichen bzw. das gestalterische Prädikat ist auf der Rechnung und dem Lieferschein anzugeben.

(3) Bei Wahlsortierungen darf das Gütezeichen bzw. das gestalterische Prädikat nur auf Erzeugnissen der 1. Wahl angebracht werden.

(4) Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen oder nicht mustergetreu gefertigt wurden, dürfen nicht mit dem Gütezeichen bzw. mit dem gestalterischen Prädikat gekennzeichnet werden.

§19

Schutz der Gütezeichen

Zeichen oder Symbole, die von Wirtschaftseinheiten als Warenzeichen, Fabrikmarke oder in anderer Weise zu Werbezwecken oder zur Kennzeichnung der Art oder Qualität von Erzeugnissen oder Leistungen verwendet werden sollen, dür-